

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 120-1-2024

Mautern, 08. Jänner 2024

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, als zuständiges Organ gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, erlässt hiermit folgende

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau, als die zuständige Behörde gemäß § 94d Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. 159 in der derzeit geltenden Fassung, erlässt auf Grundlage des § 20 Abs. 2a der StVO 1960 eine

„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h als höchstzulässige Geschwindigkeit im gesamten verbauten Gebiet der Katastralgemeinde Baumgarten, auf den Straßenzügen mit den Grundstücksnummern 443, 425/1, 438/2, 439/2, 425/4, 496 und 435, alle KG. Baumgarten, ausgenommen auf der Landesstraße L7109.“

Die Verordnung ist mit Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a, Z. 10a und 10b, sowie § 54 StVO 1960, mit der Aufschrift „ausgenommen L7109“ auf der laut beiliegender Planbeilage mit rotem Punkt gekennzeichneten Stellen bekannt zu machen. Die entsprechenden Verkehrszeichen werden nach der Kundmachungsfrist aufgestellt. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 4 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)



Angeschlagen am: 08. Jänner 2024

Abgenommen am: 23. Jänner 2024

Diese Verordnung ergeht nach der Kundmachungsfrist an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU 6, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 und
Polizeiinspektion Mautern, 3512 Mautern

